



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 25. August 1967 | Teil III Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
5. 8. 67	Anordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der Außenwirtschaft	53
4. 8. 67	Anordnung über die Aufhebung der Anordnung über die Planung und Organisation der Kooperationsbeziehungen für Schmiedeerzeugnisse	76

Anordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der Außenwirtschaft.

Vom 5. August 1967

Zur Schaffung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik in der Außenwirtschaft wird auf der Grundlage der Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (GBl. II S. 445) im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen, dem Minister für Außenwirtschaft und den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für

- die Außenhandelsunternehmen (im folgenden Betriebe genannt)
- die dem Ministerium für Außenwirtschaft unterstehenden Dienstleistungsbetriebe
- Betriebe und Organe, denen vom Minister für Außenwirtschaft die Durchführung von Außenhandelsaufgaben übertragen wurde, hinsichtlich der Export- und Importlieferungen und -leistungen.

A.

Betriebliche Erfassung und Aufbereitung

I.

Belegwesen

§ 2

(1) Die notwendigen Daten über ökonomische Vorgänge, Prozesse und Erscheinungen des betrieblichen Reproduktionsprozesses sind durch Erfassungsbelege (nachfolgend Belege genannt) zu beurkunden. Eintragungen in Aufbereitungsnachweisen sowie Eingaben auf Speicher der maschinellen Datenverarbeitung sind durch Belege nachzuweisen. Diese Belege haben Beweiskraft für die zu erfassenden, nachzuweisenden und zu analysierenden Daten.

(2) Die durch programmierte Datenerfassung automatisch gewonnenen und ausgedruckten Daten gelten als Beurkundung im Sinne des Abs. 1.

(3) Zum Zwecke der maschinellen Datenverarbeitung aus den Belegen abgeleitete oder gleichzeitig neben der Anfertigung von Belegen gewonnene maschinenlesbare Datenträger gelten nicht als Beurkundung im Sinne des Abs. 1.

§ 3

(1) Belege können Einzel-, Sammel- und Dauerbelege sein.

(2) In Einzelbelegen sind einzelne ökonomische Vorgänge, Prozesse und Erscheinungen zu beurkunden.

(3) In Sammelbelegen sind qualitativ gleichartige ökonomische Vorgänge, Prozesse und Erscheinungen zusammengefaßt zu beurkunden.

(4) In Dauerbelegen sind ständig wiederkehrende ökonomische Vorgänge, Prozesse und Erscheinungen gleichen Inhalts zu beurkunden.

§ 4

(1) Ein Beleg muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- Belegnummer bzw. Zuordnungsbegriff oder Zuordnungsnummer
- Bezeichnung des ökonomischen Vorganges, Prozesses bzw. der ökonomischen Erscheinung
- Mengen- und/oder Wert- und/oder Zeitangaben
- Datum der Ausstellung und bei Fremdbelegen Datum des Eingangs
- Angabe des Zeitraumes, für den die Daten aufzubereiten sind
- Unterschriften bzw. Signum der Personen, die für die Richtigkeit und Vollständigkeit der auf dem Beleg enthaltenen Angaben verantwortlich sind; dabei entfällt die Unterschrifts- bzw. Signierpflicht für Ausgangsrechnungen innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik
- Bearbeitungsvermerke.

(2) Die im Abs. 1 geforderten Mindestangaben sind um die für die jeweilige Rechnung erforderlichen Erfassungsmerkmale zu ergänzen.